

# Eltern hörgeschädigter Kinder e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eltern hörgeschädigter Kinder e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden Ende des Kalenderjahres.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Interessen hörgeschädigter Kinder und deren Eltern und Familien in der Gesellschaft Gehör zu verschaffen und ihnen bei der Durchsetzung ihrer Lebensvorstellungen zu helfen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch
  - die Definition von Hilfenotwendigkeiten, sowie das Erschließen und Organisieren von entsprechenden Hilfeangeboten im Früherziehungs-, Vorschul- und Schulbereich insbesondere durch die Bereitstellung von
    - \* Personal
    - \* Räumlichkeiten
    - \* Materialien
    - \* Konzepten

Dabei wird die lautsprachliche Erziehung als die geeignete Methode angesehen.

- die Förderung der Begegnung zwischen hörbehinderten und nicht behinderten Kindern
- die Förderung einer kontinuierlichen Begegnung zwischen Eltern hörbehinderter Kinder, besonders zum Zweck
  - \* gegenseitiger Hilfe in Rat und Tat
  - \* der Erweiterung und Sicherung einer problembezogenen Informationsgrundlage, besonders hinsichtlich der medizinischen, therapeutischen und hörgerätetechnischen Versorgung.
  - \* der Sicherung des Informationsflusses und der Dokumentation von Erfahrungen.
- die Information der Öffentlichkeit mit dem Ziel, problembezogene Entscheidungsprozesse interessenbezogen zu beeinflussen.
- die Zusammenarbeit mit Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen, die sich für die Integration (Hör-) Behinderter einsetzen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.
4. Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personen können Fördermitglieder werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Fördermitglieder haben nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
2. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt,
  - wenn das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

Über den Ausschluss, der das sofortige Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge hat, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusstermins. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## **§ 5 Beitragspflicht**

1. Jedes Mitglied hat entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung des Vereins Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vereinsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission, der mindestens zwei Personen angehören müssen. Sie wählt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
4. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - das Vereinsinteresse es erfordert
  - ein dahingehender Antrag eines Drittels der Mitglieder an den Vorstand vorliegt
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel<sup>1, 2)</sup> der Stimmberechtigten an der Versammlung teilnimmt. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen des Vereins müssen in schriftlicher Form, zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung, den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese ist dann ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.
8. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die dann erste Versammlung muss spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres einberufen werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, maximal<sup>3</sup> vier<sup>4)</sup> Beisitzern. Er trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal vierteljährlich.

---

<sup>1</sup> Satzungsänderung am 16.09.92 (Hälfte → Drittel)

<sup>2</sup> Satzungsänderung am 08.04.97 (Drittel → Fünftel)

<sup>3</sup> Satzungsänderung am 06.02.08 (mindestens vier → mindestens einem, maximal vier)

<sup>4</sup> Satzungsänderung am 08.04.97 (zwei → vier)

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind<sup>5</sup>).
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen. Er/sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben beauftragen.
5. Die Rechte des Vorstandes aus § 26 BGB werden von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
6. Der Vorstand ist zur Finanzplanung verpflichtet. Wenn der Verein hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt oder eigene Einrichtungen und Gebäude bewirtschaftet oder besitzt, ist jährlich durch den Vorstand ein Wirtschaftsplan sowie ein Liquiditäts- und Investitionsplan aufzustellen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vorstands sein.
9. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
10. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf begründeten Antrag einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand sich selbst ergänzen. Dieses Recht gilt für höchstens ein Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Mitgliedes läuft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser ist der Nachberufene durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen oder mit der Wahl eines anderen Mitgliedes zu ersetzen.
12. Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
13. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses muss allen Mitgliedern zugänglich sein. Das Protokoll wird vom jeweiligen Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 9 Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfungskommission, der mindestens zwei Personen angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

---

<sup>5</sup> Satzungsänderung am 06.02.08 (bei minimal vier anwesenden... beschlussfähig → ..wenn mehr als die Hälfte... anwesend sind

2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und Bücher des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

## **§10 Beirat**

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vereins einen Beirat berufen. Der Beirat sollte nicht weniger als drei und nicht mehr als 11 Mitglieder umfassen. Die Beiratsmitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen. Anschlussberufungen sind möglich.
2. Der Beirat soll den Vorstand in seiner Arbeit beratend unterstützen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten und der Bearbeitung von Forschungsprojekten.
3. Vorhaben, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen und Investitionen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, sollten vorab im Beirat erörtert werden.
4. Der Beirat hat nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten
5. Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in nehmen an Sitzungen des Beirates teil.
6. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Form, zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei Wochen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das "F E C Minden" des gemeinnützigen Vereins Eltern und Freunde hörbehinderter Kinder.

Unna, den 08.04.97<sup>6, 7)</sup>

---

<sup>6</sup> Satzungsänderung am 16.09.92 (18.01.91 → 16.09.92)

<sup>7</sup> Satzungsänderung am 08.04.97 (16.09.92 → 08.04.97)